E 189-NR/XX. GP

Entschließung

des Nationalrates vom 17. Juni 1999

betreffend § 17 Fortpflanzungsmedizingesetz

Die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Herr Bundesminister für Justiz werden ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zur Novellierung von § 17 Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl. Nr. 275/1992, zuzuleiten, der berücksichtigen möge, daß sich die gegenwärtige Aufbewahrungsfrist für Samen, Eizellen und entwicklungsfähige Zellen von einem Jahr für Personen, die einer das fertile Gewebe massiv beeinträchtigenden besonderen Heilbehandlung, etwa einer chemo-, immun- oder strahlentherapeutischen Behandlung, bedürfen, als zu kurz erweist. Der Gesetzesentwurf soll daher eine Regelung beinhalten, die unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Fortpflanzungsmedizingesetzes dieser Problemlage Rechung trägt.